

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 UVPG LSA stelle ich fest, dass das Vorhaben: **K 1332 Ersatzneubau Brücke über den Mühlgraben – Ortslage Veckenstedt** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungen zur Vorprüfung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 11/2022)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 11/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Landkreis Harz, vertreten durch das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt den Ersatzneubau einer Brücke auf der Kreisstraße K1332 in der Ortslage Veckenstedt, da die Brücke sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet.

Der Brückenkörper wird von 6,20 m auf 6,50 m verbreitert, die Brückenfläche wird von 29,0 m²

auf 37,0 m² erweitert. Der Gehweg besitzt nach Fertigstellung eine Breite von 2,0 m. Die Nutzbreite der Brücke erhöht sich von 7,70 m auf 9,25 m. Für den Brückenanschluss wird die Straße mit einer Länge von insgesamt 60 m ausgebaut. Das neue Bauwerk über den Mühlgraben wird als Flachgründung ausgeführt.

Es ist vorgesehen eine Einfeldbrücke in Ortbeton mit hydraulisch und gewässerökologisch erforderlichen Abmaßen herzustellen. Die vorhandene Brücke wird vollständig abgebrochen und neu errichtet. Dazu ist eine Vollsperrung des Straßenabschnittes vorgesehen. Die Gewässersohlgestaltung wird für den Bauwerksbereich gemäß den Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigungen und in Abstimmung der Träger öffentlicher Belange hergestellt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der hier betrachtete Planungsabschnitt befindet sich in Veckenstedt im Landkreis Harz. Beidseitig der Straße befinden sich Wohnbauflächen und teilweise gewerbliche Nutzungen. Die straßenbegleitenden Wohngebäude bestehen überwiegend aus Wohnhäusern unterschiedlicher Größe. Um die Wohngebäude wurden teilweise Hausgärten angelegt. Im Nahbereich der Straße befinden sich Schotterflächen und kleinteilige Grünflächen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen, danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Bereich des Vorhabens befinden sich landwirtschaftliche Entwässerungsgräben, die als geschützte Biotop angesehen werden können. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr.

2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Ilse. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Ersatzneubau der Brücke befindet sich innerhalb der Ortslage Veckenstedt. Beidseitig der Straße begleiten dort Wohnbauflächen und teilweise gewerbliche Nutzungen das Vorhaben. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Baudenkmale reichen bis an das Vorhabengebiet heran (Dreiseitenhofanlage, Hofanlage, Gasthaus). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope

Laut Antragsunterlagen wird bei der Straßensanierung nicht in die Entwässerungsgräben eingegriffen.

Überschwemmungsgebiet HQ100 Ilse

Mit dem Vorhaben wird das Gewässer Mühlgraben überbaut, welcher unter dem vorhandenen Brückenbauwerk verläuft. Das Gewässer ist optisch sauber und ohne Schlammablagerungen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Graben eutrophiert. Es ist vorgesehen, den Mühlengraben für die Dauer der Bauzeit zu verrohren.

Das Grundwasser steht im Bauraum im direkten Kontakt mit der Wasserführung des Mühlgrabens und schwankt im jahreszeitlichen Verlauf. Durch die im Vergleich zum Bestand relativ

geringe Neuversiegelung (ca. 150 m²) sind keine messbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Nach Stellungnahme durch die untere Wasserbehörde des LK Harz werden die daraus resultierenden Abstimmungen in das Bauvorhaben mit einbezogen.

Durch das geplante Vorhaben bezüglich des Überschwemmungsgebietes Ilse sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wohnbebauung Veckenstedt

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsnutzung zu rechnen. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist mit ca. 150 m² relativ gering. Ein Anstieg der Verkehrszahlen ist nicht zu erwarten.

Baudenkmale

Eine Betroffenheit der angrenzenden Baudenkmale ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz geplant ist. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.